

Grenzverkehr - Informationen

Ausfuhrkennzeichen

Fahrzeuge, die definitiv aus Deutschland ausgeführt und in ein anderes Land gebracht werden sollen, überführt man am besten mit einem Ausfuhrkennzeichen (auch Zoll- oder Exportkennzeichen genannt). Es ist weiß mit schwarzer Schrift und hat auf der rechten Seite einen roten Längsbalken, in dem das Ablaufdatum schwarz eingepreßt ist.

Ausgabestelle

Zuständig für die Ausgabe des Ausfuhrkennzeichens ist die Kfz-Zulassungsstelle bzw. das Straßenverkehrsamt an Ihrem Wohnsitz.

Personen ohne Wohnsitz in Deutschland sind an keine Kfz-Zulassungsbehörde gebunden. Sie beantragen das Ausfuhrkennzeichen bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle, wo sich das Fahrzeug aktuell befindet. In diesem Fall muss ggf. eine empfangsberechtigte Person mit Wohnsitz im Zulassungsbezirk genannt werden.

Notwendige Unterlagen und Gültigkeit

Zur Beantragung des Ausfuhrkennzeichens benötigen Sie eine gesonderte Kfz-Haftpflichtversicherung. Diese erhalten Sie in den meisten Fällen beim „Schildermacher“ in der Nähe der Kfz-Zulassungsstelle. **Der ADAC bietet keinen Versicherungsschutz für Ausfuhrkennzeichen an.**

Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann gegebenenfalls für maximal 12 Monate abgeschlossen werden; eine Internationale Grüne Versicherungskarte wird mitgegeben. Für den Zeitraum, für den die Versicherung abgeschlossen wurde, wird auch in der Regel das Kennzeichen von der Zulassungsstelle erteilt. Trotzdem ist es ratsam im Voraus mit der Zulassungsstelle zu klären, für welchen Zeitraum das Ausfuhrkennzeichen generell erhältlich ist.

Bitte beachten Sie, dass auch die Prüfplakette (§ 29 StVZO) noch mindestens bis nach Ende des gewünschten Zeitraums gültig sein muss.

Der Zulassungsstelle sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Reisepass oder Personalausweis
- Versicherungsbestätigung
- Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II (bisher: Kfz-Schein und Kfz-Brief)
- Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO (Teilweise wird in der Praxis zusätzlich eine gültige Abgasuntersuchung verlangt!)
- Außerbetriebsetzung (bei abgemeldeten Fahrzeugen)
- evtl. alte Nummernschilder

Sie erhalten von der Zulassungsstelle:

- Die befristete Zulassungsbescheinigung Teil I für das Ausfuhrkennzeichen
- Zulassungsbescheinigung Teil II ggf. mit Haltereintrag für das Ausfuhrkennzeichen

Zusätzlich zur Zulassungsbescheinigung Teil I kann auf Wunsch der Internationale Zulassungsschein ausgestellt werden. Er ist nach wie vor sinnvoll, wenn das Fahrzeug in ein außereuropäisches Land (Nicht-EU-Land) ausgeführt werden soll.

Hinweis: Die Kfz-Zulassungsstelle kann die Vorführung des Fahrzeuges zur Identifizierung verlangen.

Steuerpflicht

Bei Beantragung des Ausfuhrkennzeichens muss die **Kfz-Steuer** bezahlt werden. Im Regelfall wird sie **per SEPA-Lastschrift** eingezogen. Dazu muss der Antragsteller bei der Kfz-Zulassungsstelle das SEPA-Lastschriftmandat für ein Bankkonto vorlegen.

Sollte kein Bankkonto vorhanden sein, muss nach der Beantragung des Kennzeichens die Steuer direkt beim zuständigen Zollamt bezahlt werden. Erst danach wird gegen Vorlage der Quittung das Kfz-Kennzeichen von der Kfz-Zulassungsstelle ausgegeben.

Für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Zollverwaltung zuständig. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite unter www.zoll.de.

Müssen die Kennzeichen nach der Überführung zurückgegeben werden?

Das Ausfuhrkennzeichen muss nicht an die Kfz-Zulassungsstelle zurückgegeben werden. Dieses Kennzeichen gehört dem Eigentümer. Er kann das Ausfuhrkennzeichen nach dem Ablaufdatum entsorgen oder behalten.

Alle Informationen wurden mit viel Sorgfalt zusammengestellt. Für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80686 München
grenzverkehr@adac.de
T: +49 (89) 7676 6338